

## **Sonderfälle zur besseren Veranschaulichung des neuen § 22 APO:**

### **1. Letzte Prüfungsleistung ist eine schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung**

Gesetz dem Fall: Die letzte Prüfungsleistung eines Studiums ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung innerhalb der regulären Prüfungszeit. Diese wurde innerhalb der Höchststudiendauer (Regelstudiendauer zuzüglich 2 Semester) abgelegt.

Zunächst erfolgt eine semesterweise stattfindende Notenfeststellungssitzung (31.7. oder 14.2). Entsprechend wird dann zeitnah die Prüfungsgesamtnote gebildet und im Online-Service Center bekanntgegeben. Das Studium endet zum Semesterende; es ist keine Rückmeldung erforderlich. Sofern die Bewertung und Bekanntgabe nicht im gleichen Semester erfolgen kann, ist neuerdings eine Rückmeldung erforderlich. Es ist in jedem Fall kein Antrag auf Verlängerung der Höchststudiendauer erforderlich.

### **2. Letzte Prüfungsleistung ist eine Abschlussarbeit oder Prüfungsstudienarbeit**

Studierende befinden sich in den nachfolgenden Beispielen im letzten Semester der maximal zulässigen Studiendauer. Dies ist die Regelstudiendauer zuzüglich zwei Semester. § 22 APO regelt, dass das Studieneinde erst nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote im Online-Service Center endet; insofern dauert der Studierendenstatus an. Dadurch ist auch –im Gegensatz zu früher- eine Rückmeldung zum Folgesemester erforderlich.

2.1 Der Studierende Mustermann (M) bearbeitet zum Ende der zulässigen Höchststudiendauer (Regelstudiendauer zuzüglich zwei Semester) die Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung seines Studiums. M gibt diese innerhalb der Bearbeitungsfrist ab. Diese endet vor Ablauf des Semesters. Die Bewertung findet im Folgesemester statt; ebenso der Eintrag der Prüfungsgesamtnote in das OSC. Was ist zu tun?

Sofern M innerhalb der (genehmigten) Bearbeitungszeit die Abschlussarbeit als letzte Prüfungsleistung seines Studiums abgibt, endet auch sein Prüfungsverhältnis. M bekommt *keine* Note „nicht ausreichend“ wegen Überschreitung der Höchststudiendauer, auch wenn die Bewertung der Prüfungsleistung nach Ablauf der Höchststudiendauer im neuen Semester erfolgt. M braucht in dem Fall auch keinen Antrag auf Verlängerung der Höchststudiendauer zu stellen; er muss sich aber (und das ist die Neuerung) wegen Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote im Folgesemester für dieses zurückmelden.

2.2 M beantragt im zuletzt zulässigen Fachsemester (Ende der Höchststudiendauer) die Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung seines Studiums. Das Ende der Bearbeitungszeit, Abgabe und die Auswertung fällt nun in das Folgesemester. Die Bewertung findet somit auch nach Semesterende statt; ebenso der Eintrag der Prüfungsgesamtnote in das OSC. Was ist zu tun?

M. überschreitet die maximal zulässige Höchststudiendauer. Neben einer Rückmeldung ist somit auch ein Antrag an die zuständige Prüfungskommission auf Verlängerung der Höchststudiendauer erforderlich. Sofern die Gründe von ihm zu vertreten sind (=verschuldet worden sind), wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. Die Abschlussarbeit kann im Gegensatz zu den anderen Prüfungsarten nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Abschlussarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

*Die Fälle 2.1 und 2.2 gelten analog auch für Prüfungsstudienarbeiten mit der Massgabe, dass diese zweimal wiederholt werden dürfen und dass andere Wiederholungsfristen gelten. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Prüfungsart sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen maximal vier Drittversuche im Studium zulässig sind.*